

6. VII. 1916

Die neuen Reichssteuern.

Kriegssteuern.

Das Gesetz lehnt sich eng an die reguläre Vermögenszuwachssteuer (sogenannte Besitzsteuer) an, die alle drei Jahre erhoben wird und deren erster Verrechnungstermin auf das Ende dieses Jahres fällt. Für diese dauernde Zuwachssteuer bildet die Kriegsgewinnsteuer eine außerordentliche Ergänzung:

1. Einzelpersonen.

§ 1. Die im § 11 des Vermögensgesetzes vom 8. Juli 1913 bezeichneten Personen, deren Vermögen am 31. Dezember 1916 gegen den Stand zu Beginn des Veranlagungszeitraums einen Zuwachs oder keine Verminderung um mindestens 10 vom Hundert erfahren hat, haben zugunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegszugabe zu entrichten.

§ 2. Abgabepflichtiger Vermögenszuwachs im Sinne dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der in §§ 3 bis 6a dieses Gesetzes vorgesehenen Abweichungen der nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes festgestellte Vermögenszuwachs.

§ 3. Von dem nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind abzuziehen:

1. Der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraum durch Erbanfall, durch Leben, Fideikommiß oder Stammgüteranfall, infolge Vermögensverlustes oder auf andere Weise aus dem Nachlass eines verstorbenen oder Todes wegen erworben worden ist. Als Erwerb aus dem Nachlass gilt auch die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

2. Der Betrag ein nachweislich im Veranlagungszeitraum erfolgten Kapitalauszahlung aus einer Ver Sicherung nach Ablegung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten oder des auf den Anfang des Veranlagungszeitraums festgestellten Kapitalswertes der betreffenden Versicherung.

3. Der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraum durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensübergabe) erworben ist, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von wenigstens 1000 Mark handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand.

4. Vermögensbeiträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischer Grund- und Betriebsvermögen oder sonstiger Gegenstände herühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichterwerblichen Vermögen des Steuerpflichtigen gehörten. Das Gleiche gilt für solche zum ausländischen oder Betriebsvermögen gehörige Gegenstände, die während des Veranlagungszeitraums ins Inland verbracht worden sind.

Der Betrag nach Absatz 1 Nummer 1 ist für den entsprechenden Anteil an dem Betrage des Nachlassvermögens ausgleichend, der abgabepflichtiger Vermögenszuwachs des Erblassers gewesen wäre, wenn der Erbfall zur Zeit seines Todes zu der Abgabe zu veranlassen gewesen sein würde.

§ 4. Dem nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen die Beträge, die der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum durch Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben verwendet hat. Von der Hinzurechnung ausgenommen sind fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des handesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind, Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früherer Angehörten und Bedienten gewährt werden, übliche Gelegenheitsgeschenke, Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken und, sofern nicht die Pflicht der Abgabepflichtigen anzunehmen ist, Zuwendungen im Werte von nicht mehr als eintausend Mark.

Der Bedachte haftet für den Abgabebetrag, der auf den ihm zugesprochenen Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses verhältnismäßig entfällt. Der Steuerpflichtige kann von dem Bedachten Ersatz dieses Abgabebetrages verlangen.

§ 5. Dem nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind ferner hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen (§ 5 des Vermögensgesetzes) angelegt worden sind, sowie Beträge, die im Veranlagungszeitraum zum Erwerb von Gegenständen aus Edelmetall, von Gemälden oder Bildern, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen, sowie von Sammlungen oder Art aufbewahrt worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand fünf hundert Mark und darüber und für mehrere gleichzeitig oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark und darüber beträgt. Außer in den Fällen des § 4 findet die Hinzurechnung nur statt, wenn die im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände am Ende des Veranlagungszeitraums noch im Besitze des Steuerpflichtigen sind. In die Anlage in ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen erfolgt, so verringert sich die Hinzurechnung um den Betrag einer nachweislich eingetragenen erheblichen Wertminderung.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Erwerb von Nummern 2 Leben oder der seit dem 1. Januar 1900 verstorbenen deutscher sowie im Deutschen Reich wohnender Ausländer.

§ 6. Bei Feststellung des Vermögensstandes am Ende des Veranlagungszeitraums dürfen Grundstücke, die der Steuerpflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, zu ihrem geringeren Werte als dem Betrage der Gebührenslisten angesehen werden. Von diesen sind die durch Verschlechterung entstandenen Verminderungen abzuziehen.

§ 6a. Die Abrechnung auf volle Tausende (§ 28 Abs. 3 des Vermögensgesetzes) erfolgt erst nach Berücksichtigung der Abzüge und Hinzurechnungen gemäß den §§ 3 bis 6 dieses Gesetzes.

§ 7. Die Abgabe vom Zuwachs wird nur erhoben, wenn der nach diesem Gesetze festgestellte Vermögenszuwachs den Betrag von dreitausend Mark und das Vermögen am 31. Dezember 1916 dem Gesamtwert von sechstaushundert Mark übersteigt.

Wird das Vermögen am 31. Dezember 1916 nicht mehr als fünfzehntausend Mark, so unterliegt der nach Abs. 1 abgabepflichtige Vermögenszuwachs nur insoweit der Abgabe als durch ihn ein Vermögensbeitrag von gehäufend Mark überschritten wird.

§ 8 der Vorlage ist gestrichen.

§ 9 Die Abgabe beträgt:

1. von dem Vermögenszuwachs

für die ersten 10000 Mark des Vermögenszuwachses 5 vom Hundert für die nächsten angefangenen oder vollen 10000 Mark 10

20000 15
30000 20
40000 25
50000 30
60000 35
70000 40
80000 45
90000 50

weitere Beträge 50

2. von dem nach dem Vermögensgesetz für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es weniger vom Hundert des für den Beginn des Veranlagungszeitraums festgestellten Vermögens übersteigt und weder der Besitzsteuer, noch der Abgabe nach Nr. 1 unterliegt, 1 vom Hundert. Von der Abgabe nach Nr. 2 sind befreit Vermögen, die 20000 Mark nicht übersteigen, Abgabebeträge unter 10 Mark werden nicht erhoben.

§ 9a. Bei Steuerpflichtigen, die Gesellschafter einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, bleibt derjenige Abgabebetrag (§ 9 Nr. 1) zur Hälfte unberührt, der verhältnismäßig auf den Vermögenszuwachs in Höhe des der Beteiligung entsprechenden Betrages des abgabepflichtigen Mehrgewinns der Gesellschaft entfällt.

Der unberührt bleibende Abgabebetrag darf jedoch nicht höher sein als der verhältnismäßige Betrag der Gesellschaftsabgabe.

Abkap. 1 findet nur Anwendung:

1. auf Gesellschafter, die Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen, sowie auf Gesellschafter, die zueinander im Verhältnis von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern oder Erben von Geschwistern stehen und zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß während der ganzen Dauer der Kriegsgeschäftsjahre das eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft dreihunderttausend Mark nicht übersteigt hat.

2. auf Gesellschafter, die vor dem 1. August 1914 als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt waren und aus dieser Stellung bis zum Schluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres nicht ausgeschieden sind, es sei denn infolge Ablebens oder Krankheit, sowie auf Gesellschafter, die Ehegatten oder Erben solcher Personen sind, wenn diese Gesellschafter in beiden Fällen allein oder zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen.

§ 10. Der Inhaber eines Lebens-, Fideikommiß- oder Stammgüteranfalls ist berechtigt, den Betrag der Abgabe, der aus einer Vermehrung des Lebens-, Fideikommiß- oder Stammgüteranfalls entfällt, aus diesem Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zweck über das Vermögen selbständig zu verfügen. Ist eine Aufsichtsbekörde vorhanden, so ist ihre Genehmigung zu der Verfügung erforderlich.

Die §§ 10-19 der Vorlage sind gestrichen.

§ 20. Die Pflicht zur Entrichtung der nach diesem Gesetze geschuldeten Abgabe entfällt nicht dadurch, daß ein Steuerpflichtiger vor dem 1. Januar 1917 seinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthaltsort ausübt.

geschäftsjahres nicht ausgeschieden sind, es sei denn infolge Ablebens oder Krankheit, sowie auf Gesellschafter, die Ehegatten oder Erben solcher Personen sind, wenn diese Gesellschafter in beiden Fällen allein oder zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen.

§ 10. Der Inhaber eines Lebens-, Fideikommiß- oder Stammgüteranfalls ist berechtigt, den Betrag der Abgabe, der aus einer Vermehrung des Lebens-, Fideikommiß- oder Stammgüteranfalls entfällt, aus diesem Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zweck über das Vermögen selbständig zu verfügen. Ist eine Aufsichtsbekörde vorhanden, so ist ihre Genehmigung zu der Verfügung erforderlich.

Die §§ 10-19 der Vorlage sind gestrichen.

§ 20. Die Pflicht zur Entrichtung der nach diesem Gesetze geschuldeten Abgabe entfällt nicht dadurch, daß ein Steuerpflichtiger vor dem 1. Januar 1917 seinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthaltsort ausübt.

Das die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes im Falle der Steuerpflicht nach dem Vermögensgesetz zur Folge, so ist der der besonderen Abgabe unterliegende Vermögenszuwachs mit der Abgabe festzustellen, daß der Veranlagungszeitraum statt mit dem 31. Dezember 1916 mit dem Zeitpunkt der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes abläuft.

Der Steuerpflichtige hat vor Verlegung seines Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland für die geschuldeten Abgabe Sicherheit zu leisten. Die Steuerbehörde bestimmt den Betrag der Sicherheit und ist berechtigt, diesen Betrag nach dem Betrag der Einziehung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften festzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Abgabe rechtfertigen, daß der Steuerpflichtige auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland, die Einziehung der Abgabe gefährdet. Erhöht oder vermindert ein im Ausland sich aufhaltender Steuerpflichtiger die Veranlagung der besonderen Abgabe dadurch, daß er eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlagnahme belegt werden.

Im Sinne der Abs. 3 und 4 gelten die deutschen Schutzgebiete als Inland.

2. Gesellschaften.

§ 21. Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Vergesellschaften und andere berganztreibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben von dem nach den Vorschriften der §§ 21a bis 23 festgestellten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegszugabe zu entrichten.

§ 21a. Der Mehrgewinn gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Geschäftsgewinn. Die Unterschiedsbeträge werden auf volle Tausende nach unten abgerundet; Beträge unter 5000 Mark bleiben außer Betracht. Weist der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn zurück, so darf der Mindergewinn mit dem Mehrgewinn anderer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden.

§ 21b. Als Kriegsgeschäftsjahre gelten drei aufeinander folgende Geschäftsjahre, deren erstes nach dem Monat August 1914 mit unpaar oder bei einer später gegründeten Gesellschaft mit unpaar würde, wenn sie damals schon bestanden hätte.

§ 21c. Geschäftsgewinn ist der in einem Geschäftsjahre erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundrissen ordnungsmäßiger kaufmännischer Wahrung berechnete Bilanzgewinn. Abfertigungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellen. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bleiben diejenigen Gewinnbeträge, welche auf die von den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen, außer Ansatz.

§ 21d. Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn ist nach dem Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangehenden Geschäftsjahre oder, wenn diese Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzesten Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Weist eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinns die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuwählen.

Bei innerhalb der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangehenden Geschäftsjahren eine Vermehrung des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinn für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von 6 v. H. jährlich des der Gesellschaft durch die Verneinungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrages zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von 6 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals angenommen, zugunlich des Mehrgewinns, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für bevorrechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Vergesellschaft oder einer berganztreibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme bedingten Aufwandes hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Der im Absatz 3 vorgesehene Betrag wird als Mindestbetrag auch zugrunde gelegt, wenn ein volles Geschäftsjahr vor den Kriegsgeschäftsjahren nicht vorliegt. In diesem Falle werden jedoch für Aktien oder Anteile, die zu einem den Kennwert übersteigenden Preis ausgegeben worden sind, die sechs Hundertstel von dem Kapital berechnet, das der Gesellschaft als Einzahlung auf ihre Aktien oder Anteile tatsächlich zugeflossen ist. Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre vermindert, so ist für die Zeit nach der Vermehrung der durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn ein Betrag von 6 v. H. jährlich des der Gesellschaft durch die Verneinungen tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrages hinzuzurechnen.

§ 22 Ist gestrichen.

§ 23. Gesellschaften, die mehr als ein Fünftel aller Aktien oder Anteile einer anderen Gesellschaft der im § 21 bezeichneten Art besitzen, dürfen von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres die Mehrgewinnanteile aus diesen Aktien oder Anteilen abziehen.

Als Mehrgewinnanteile gilt der anteilige Betrag, der von der anderen Gesellschaft (Tochtergesellschaft) über den Durchschnitt der nach § 21 Abs. 1 in Betracht kommenden Jahre hinaus oder, wenn die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden hat, über eine fünfprozentige Dividende oder Ausbeute hinaus in einem Kriegsgeschäftsjahre als Dividende oder Ausbeute verteilt worden ist.

§ 24. Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften, wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt 10 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zugunlich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres auszuweisen wirklichen Reservefortentbeträge übersteigt, 10 vom Hundert des Mehrgewinns;

wenn er 2 vom Hundert, aber nicht 5 vom Hundert übersteigt, 15 vom Hundert des Mehrgewinns;

wenn er 5 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert übersteigt, 20 vom Hundert des Mehrgewinns;

wenn er 10 vom Hundert, aber nicht 15 vom Hundert übersteigt, 25 vom Hundert des Mehrgewinns;

wenn er 15 vom Hundert übersteigt, 30 vom Hundert des Mehrgewinns.

Die nach Absatz 1 festzusetzende Abgabe erhöht sich, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren 5 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zugunlich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres auszuweisen wirklichen Reservefortentbeträge übersteigt, um 10 vom Hundert ihres Betrages;

wenn er 10 vom Hundert, aber nicht 15 vom Hundert übersteigt, um 20 vom Hundert ihres Betrages;

wenn er 15 vom Hundert, aber nicht 20 vom Hundert übersteigt, um 30 vom Hundert ihres Betrages;

wenn er 20 vom Hundert, aber nicht 25 vom Hundert übersteigt, um 40 vom Hundert ihres Betrages;

wenn er 25 vom Hundert übersteigt, um 50 vom Hundert ihres Betrages.

Das für das einzelne Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft während der Kriegsgeschäftsjahre dem Erwerb für die Berechnung der Abgabe ein den Zeitraum, innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapital bestanden hat, berücksichtigender Durchschnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zugrunde zu legen. Die

zu zahlende Abgabe soll den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung der nächstniedrigeren Steuerstufe ergeben würde, zugunlich desjenigen Betrages des Mehrgewinns, durch den sich die Anwendung des nächsten Satzes ergeben hat. Die Abgabe wird insoweit nicht erhoben, als sie den Abgabebetrag, der bei Anwendung der Vorschrift des § 20 zu berechnen wäre, übersteigt.

§ 25. Gesellschaften der in § 21 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ausländische Gesellschaften, haben die Abgabe von dem auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinn zu entrichten. Die Grundlage, die bei einer bundesstaatlichen Einkommensteuerveranlagung für die Ausschüttung des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Teiles des steuerbaren Gesamteinkommens maßgebend waren, sind auch bei der Berechnung des auf den inländischen Betrieb entfallenden Teiles des Mehrgewinns anzuwenden. Wo eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, hat die Bundesregierung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

§ 26. Die Abgabe beträgt für ausländische Gesellschaften bei einem Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt:

von nicht mehr als 20 000 Mark 12 vom Hundert des Mehrgewinns

20 000 bis zu 40 000 Mark 14

40 000 - 60 000 16

60 000 - 80 000 18

80 000 - 100 000 20

100 000 - 120 000 22

120 000 - 140 000 24

140 000 - 160 000 26

160 000 - 180 000 28

180 000 - 200 000 30

200 000 - 250 000 38

250 000 - 500 000 40

500 000 = 45 vom Hundert des Mehrgewinns.

§ 27 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 28. Die Abgabe wird von den Gesellschaften insoweit nicht erhoben, als sie verhältnismäßig auf Gewinnbeiträge entfallen, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind, und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist. Ob die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen, wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats im Verwaltungsweg entschieden.

Die Abgabe wird ferner auch insoweit nicht erhoben, als sie den Betrag der nach den Vorschriften des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderumlage übersteigt.

Abkap. 2 gilt insoweit nicht, als bei der Bildung der Sonderumlage Abschreibungen, die gemäß § 8 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 als Bestandteil und Geschäftsgewinne eines Kriegsgeschäftsjahres anzusehen waren, unberücksichtigt geblieben sind.

§ 29. Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats auch von den anderen juristischen Personen zu entrichten, auf die der Bundesrat die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 ausgedehnt hat.

§ 30. Der Reichsanwalt kann zum Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch das Reich und durch außerdeutsche Staaten mit Zustimmung des Bundesrats Anordnungen treffen, die von den gesetzlichen Vorschriften über die Bestimmung des abgabepflichtigen Mehrgewinns abweichen.

3. Gemeinsame Vorschriften.

§ 30. Die Veranlagung und Erhebung der Kriegszugabe erfolgt durch die für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer zuständigen Behörden.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des Vermögensgesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer entsprechend für die Veranlagung der Kriegszugabe.

Der Bundesrat bestimmt die für die Veranlagung und Erhebung der Kriegszugabe der Bundesfürsten ausländigen Behörden.

§ 31. Nacheinander zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten haben alle Einzelpersonen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11 000 Mark erhöht hat, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kriegszugabe kann mit der Steuererklärung verbunden werden. Die Steuererklärung hat nach näherer Bestimmung des Bundesrats die für die Feststellung des der außerordentlichen Kriegszugabe unterliegenden Vermögenszuwachses erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften, die Vorsteher der inländischen Niederlassungen sowie die Vertreter der vom Bundesrat für pflichtig erklärten juristischen Personen sind verpflichtet, der Steuerbehörde eine Kriegszugabeerklärung einzureichen, welche nach näherer Bestimmung des Bundesrats die für die Feststellung des abgabepflichtigen Mehrgewinns erforderlichen Angaben zu enthalten hat.

§ 32. Die Veranlagung der Abgabe erfolgt für Einzelpersonen gleichzeitig mit der Veranlagung der Besitzsteuer, soweit nicht im Falle des § 20 eine frühere Veranlagung möglich ist.

§ 33. Die Kriegszugabe der Gesellschaften und anderer juristischer Personen wird nach dem Gesamtergebnisse aller Kriegsgeschäftsjahre endgültig festgesetzt.

Nach Entrichtung der vorläufig festgesetzten Abgabe steht den Pflichtigen über den zur Zahlung nicht verwendeten Teil der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Dezember 1915 gebildeten Sonderumlage die freie Verfügung zu.

§ 34. Der Betrag der geschuldeten Abgabe wird dem Steuerpflichtigen von der Veranlagungsbehörde durch einen Weisungsbefehl mitgeteilt. Der Weisungsbefehl enthält eine Weisung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Anweisung zur Entrichtung der Abgabe innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist.

Dem Steuerpflichtigen sind die Verordnungsgrundlagen der angeforderten Abgabe mitzuteilen und die Punkte zu bezeichnen, in welchen von der Steuererklärung abgewichen worden ist.

Enthält der Weisungsbefehl nur eine vorläufige Festsetzung der Abgabe, so ist in ihm auf die spätere endgültige Festsetzung hinzuweisen.

§ 35. Wegen den endgültigen Weisungsbefehl sind die gleichen Rechtsmittel zulässig wie gegen den Besitzsteuerbescheid; der Beurteilung der Rechtsmittelbehörden unterliegt auch der vorläufige Weisungsbefehl.

§ 36. Die Kriegszugabe der Einzelpersonen ist zu einem Drittel binnen drei Monaten nach Zustellung des Weisungsbefehls zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 1. November 1917, das letzte Drittel bis zum 1. März 1918 zu entrichten.

Die vorläufig festgesetzte Kriegszugabe der Gesellschaften und anderer juristischer Personen ist binnen drei Monaten nach Zustellung des vorläufigen Weisungsbefehls der Abgabe binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Weisungsbefehls zu entrichten. In die endgültig festgesetzte Abgabe niedriger als die vorläufig festgesetzte (§ 35 Abs. 1), so ist der zu viel erobene Betrag dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

Vom 1. Juni 1917 ab sind die bis dahin noch nicht gezahlten Abgabebeträge mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht verlangte Abgabe zu leisten. Von dem im voraus gezahlten Betrage sind fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Juli 1917 oder bis zu dem früheren gesetzlichen Fälligkeitstag auf Verlangen des Steuerpflichtigen zu dessen Gunsten zu berechnen.

Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen zu erhaltenden Beträge sind mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 37. Bei Entrichtung der Abgabe werden die fünfprozentigen Schuldverreibungen, Schuldzinsforderungen und Schadenanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches zum Vorkauf und die vierprozentigen Schadenanweisungen dieser Kriegsanleihen zu einem vom Reichsanwalt festzusetzenden und bekannt zu machenden Kurs an Zahlungsort angenommen.

§ 38. Wer als Abgabepflichtiger oder als Vertreter eines Abgabepflichtigen hinsichtlich der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verletzung der Abgabe herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrag der gefährdeten Abgabe bestraft.

§ 39. In den Fällen des § 38 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu einem Jahr und neben der Gefängnisstrafe auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Abgabe zu hinterziehen, gemacht worden sind, und wenn der Abgabebetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, mindestens fünf hundert Mark ausmacht, oder wenn der Abgabepflichtige oder der Vertreter des Abgabepflichtigen Vermögen vom Inland ins Ausland verbracht hat in der Absicht, dieses Vermögen der Steuerbehörde zu verheimlichen.

Bei einer Steuergefährdung der in Abs. 1 bezeichneten Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen ist.

Besteht der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der in Abs. 1 bezeichneten Art vorliegt, so hat die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Ist der Steuerpflichtige abwesend (§ 318 der Strafprozessordnung), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320 bis 322 der Strafprozessordnung verhandelt werden. Findet die Staatsanwaltschaft in einer an sie abgegebenen Sache, daß der Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsweg an die Verwaltungsbehörde abgeben.

§ 40. Die Vorschriften der §§ 78 bis 88 des Vermögensgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 41. Der Bundesrat kann zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Steuerpflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle bei der Abgabe befreien oder eine anderweitige Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns bewilligen.

§ 42. Die Bundesstaaten erhalten für die Veranlagung und Erhebung der Abgabe eine Entschädigung von 1/2 vom Hundert ihrer Abgabebeträge.

§ 42a. Die Einnahme aus der Kriegszugabe ist ausschließlich zur Abminderung der Reichsschuld zu verwenden, soweit sie nicht nach dem Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1916 zum Ausgleich des Ausfalls bei anderen Einkommenssteuern erforderlich ist.

Warenumsatzsteuer.

Foemell tritt der Warenumsatzsteuer im Reichsstempelgesetz an Stelle des Schenkstempels, der nunmehr endgültig außer Kraft tritt.

Die neue Tarifnummer 10 des Stempelgesetzes lautet:

Warenumsätze.

Anmeldungen des Gewerbetreibenden über bezahlte Warenlieferungen: 1 vom Tausend des Gesamtbetrages der Zahlungen in Abstrufen von 10 Rfr. für je volle 100 Mark.

Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Zusätze:

1. Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenstands, auch wenn sie nicht durch Veräußerung erfolgt. Bei Kaufgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen.

2. Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Uevertagung beweglicher Sachen und dann, wenn sie ohne vorläufige Bestellung erfolgt. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leistungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Bankgelder, Geldforten und ähnliche Wertgegenstände, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte.

3. Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus dem ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebenarbeiten handelt.

4. Werden mehrere Kauf- oder Anschaffungsgegenstände über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art in der Weise abgeteilt, daß nur ein dieser Gegenstände durch eine Lieferung der Ware in Natur erfüllt wird, so gilt nur dieses Geschäft als Warenlieferung.

5. Die Uevertagung von Konnossementen im Seeverkehr, von Ladezettelchen oder von durch Inhabersamen übertragenen Lagerzettelchen gilt nicht als Lieferung der Waren, wenn die Urkunde gleichzeitig mit einem Wechsel lediglich zur Sicherstellung übergeben wird.

Wesentlich:

1. Lieferungen von Gold in Barren.

2. Lieferungen von ausländischen zollpflichtigen Waren aus dem Zollanland oder aus dem gebundenen Verkehr des Zollanlands, sowie von ausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrats.

3. Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland.

4. Lieferungen von Gas, elektrischem Strom und Leistungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Die ausführenden Bestimmungen des Gesetzes lauten:

§ 76. Wer im Inland ein lebendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schluß des Kalenderjahres binnen 30 Tagen den Gesamtbetrag der Zahlungen an zu melden, die er im Laufe des Jahres für die im Werbefeld seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Hat der Betrieb nicht bis zum Jahreschluß bestanden, so hat die Anmeldung binnen gleicher Frist bei Beendigung des Betriebes zu erfolgen. Von später eingehenden Zahlungen ist die Abgabe nach § 83a zu entrichten. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann die Frist von dreißig Tagen auf Antrag verlängert werden.

Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Landwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Dem Betrieb eines lebenden Gewerbes steht der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlaberbetrieb gleich, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind. Die Gewerbebetriebe einer Unternehmung sind nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einem öffentlichen Korporations- oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefert, betrieben wird.

Für die Anmeldungen kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.